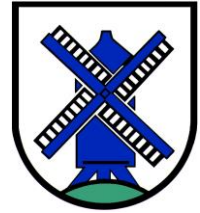


Amtsblatt

für die

Gemeinde Edewecht



2024

Edewecht, den 19.12.2024

Nr. 55

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Satzung der Gemeinde Edewecht zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke..... 2

Herausgeber:

Gemeinde Edewecht – Die Bürgermeisterin
Rathausstraße 7, 26188 Edewecht

Satzung der Gemeinde Edewecht zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke
(Satzung zur dezentralen Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), in Verbindung mit § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82), hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser wird für die in der Anlage zu dieser Satzung genannten Grundstücke auf die Nutzungsberechtigten in Sinne des § 96 Abs. 4 NWG übertragen.
- (2) Das auf den Grundstücken anfallende häusliche Abwasser ist durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Für die Einleitung ist bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ammerland eine Erlaubnis nach § 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) zu beantragen. Die Pflicht zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes verbleibt bei der Gemeinde Edewecht.
- (3) Die Abwasserbeseitigungspflicht für die Nutzungsberechtigten entfällt, sobald das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist. Der freiwillige Anschluss an die zentrale Abwasseranlage wird durch diese Satzung nicht beeinträchtigt.

§ 2

Einleitung des gereinigten Abwassers ins Gewässer

Das gereinigte Abwasser aus den Kleinkläranlagen ist nach Maßgabe der von der unteren Wasserbehörde zu erteilenden Einleitungserlaubnis in den Untergrund oder über Gräben oder Verrohrungen in die in der Anlage zur Satzung aufgeführten Gewässer einzuleiten.

§ 3

Ausschluss des Anschluss- und Benutzungszwanges an die zentrale Schmutzwasseranlage

- (1) Hat der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes während der Geltungsdauer dieser Satzung eine Kleinkläranlage ordnungsgemäß errichtet oder wesentlich geändert, so darf die Gemeinde ihn auf die Dauer von 15 Jahren, beginnend mit

der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Anlage, nicht zum Anschluss an die zentrale Abwasseranlage und zu deren Benutzung verpflichtet, es sei denn, seine Befugnis nach § 10 WHG zur gesonderten Einleitung des Abwassers ist erloschen.

- (2) Betreibt der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine ordnungsgemäße Kleinkläranlage, so darf die Gemeinde ihn auf die Dauer von 15 Jahren, beginnend mit der Errichtung der Anlage, nicht zum Anschluss an die zentrale Abwasseranlage und zu deren Benutzung verpflichtet, es sei denn, seine Befugnis nach § 10 WHG zur gesonderten Einleitung des Abwassers ist erloschen.
- (3) Betreibt der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine ordnungsgemäße Kleinkläranlage, obwohl die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Abwasseranlage vorhanden ist, so darf die Gemeinde ihn für den bereits bewilligten Zeitraum der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht zum Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verpflichten, es sei denn, seine Befugnis nach § 10 WHG ist erloschen.

§ 4 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Edewecht zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke (dezentralen Abwasserbeseitigung) vom 18.12.2000 (Amtsbl. f. d. Reg.- Bez. Weser-Ems S. 1220), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.07.2003 (Amtsbl. f. d. Reg.- Bez. Weser-Ems S. 769), außer Kraft.

Edewecht, den 16.12.2024

Knetemann
Bürgermeisterin

Der Landkreis Ammerland - Untere Wasserbehörde - hat mit Schreiben vom 19.12.2024, Az.: 61- 2715/2024, der vorstehenden Satzung der Gemeinde Edewecht gem. § 96 Abs. 4 Nds. Wassergesetz zugestimmt.

Anlage Zur Satzung der Gemeinde Edewecht zur dezentralen Abwasserbeseitigung:

Lfd. Nr.	Ortschaft	Belegenheit	Flur	Flurstück	Gewässer
1	Husbäke	Birkhahnweg 3	14	185/2	107/7.24 Husbäker Torfgraben
2	Husbäke	Birkhahnweg 4	27	24/1	107/7.24 Husbäker Torfgraben
3	Husbäke	Iltisweg 1	15	146/1	107/7.20 Husbäke
4	Jeddeloh I	Hinterm Alten Kamp 24	16	52/4	107/7.22 Edewechter Landriehe
5	Jeddeloh I	Hinterm Rhaden 4	22	450/37	107/7.16 Wasserzug vom Portsloger Damm
6	Jeddeloh I	Moorkampsweg 8	21	100/10	107/7.16 Wasserzug vom Portsloger Damm
7	Jeddeloh II	Rathjenweg 7	41	24/3	107/7.00 Vehne
8	Kleefeld	Portsloger Damm 15	21	151/1	73/1.03 Kleefelder Wasserzug
9	Klein Scharrel	Küstenkanalstraße 97	42	7/6	107/7.00 Vehne
10	Klein Scharrel	Schafdam 62	25	19/2	107/7.00 Vehne
11	Nord Edewecht I	Im Vieh 10	47	35/4	107/6.15 Espergöhler Bäke
12	Nord Edewecht I	Lienenweg 1	47	35/1	107/6.13 Viehbäke
13	Nord Edewecht II	Setjeweg 33	15	100/4	107/7.20 Husbäke
14	Nord Edewecht II	Ve gesacker Str. 6	23	67/1	107/7.00 Vehne
15	Nord Edewecht II	Ve gesacker Str. 8	23	72/2	107/7.18 Wasserzug in Ve gesack
16	Osterscheps	Flaßkamp 1	7	109/7	107/6.16 Wasserzug von Osterscheps
17	Osterscheps	Jenseits der Aue 10	7	49/5	107/6.00 Aue-Godensholter Tief
18	Osterscheps	Poolweg 1	33	83	107/6.21 Wasserzug im Barkendorper-Moor
19	Portsloge	An der Viehbäke 2	47	6	107/6.12 Logenstreek
20	Portsloge	Espergöhlen 3	20	26/1	107/6.15 Espergöhler Bäke
21	Süddorf	Edammer Str. 26	8	18	107/6.19 Süddorfer Wasserzug
22	Süd Edewecht	Grünstreekendam 1	14	124/4	107/7.26 Wasserzug am Grünstreekendam
23	Süd Edewecht	Grünstreekendam 6	27	10/2	107/7.26 Wasserzug am Grünstreekendam

24	Wester- scheps	Hübscher Berg 4	31	102/4	107/6.26 Wasserzug vom Kurzenmoor
25	Witten- berge	Kuckucksweg 5	48	30	107/6.27 Fintlandsmoor-Kanal